

**Heilwesen-
Haftpflichtversicherung
für
Osteopathen
im
*Verband wissenschaftlicher
Osteopathen Deutschlands e. V.
(VWOD)***

Versicherungssparte: Heilwesen-Haftpflichtversicherung für Osteopathen

Betriebsbeschreibung:

- Tätigkeit als Osteopath
(Weichteil- und Manipulationstechniken)
- Betrieb einer Praxis
- Tätigkeiten auf fremden Grundstücken

Deckungssummen:

Alternative I

je Schadenereignis **3.000.000,- €**
 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 dreifach im Versicherungsjahr maximiert

Alternative II

je Schadenereignis **5.000.000,- €**
 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 dreifach im Versicherungsjahr maximiert

Versicherungsprämie: Je tätiger Osteopath:

	Alternative I	Alternative II
Jahresnettoprämie:	140,00 €	161,50 €
zzgl. 19% gesetzl. VST:	26,60 €	30,09 €
Bruttajahresprämie:	166,60 €	191,59 €

Die genannten Versicherungsprämien gelten unter der Voraussetzung, dass keine Vorschäden eingetreten sind.

Selbstbeteiligung: Keine generelle Selbstbeteiligung

Vertragslaufzeit: 1 Jahr

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Zahlweise: jährlich

Kontakt:

W.A.S. Versicherungsmakler GmbH

Schloßstr. 20

D – 51429 Bergisch Gladbach

Telefon: ++49 (22 04) 48 00 – 0

Telefax: ++49 (22 04) 48 00 – 28

E-Mail: info@was-versicherungsmakler.de

Anlage

Bedingungswerk AXA Versicherung – Profi-Schutz für medizinische Fachberufe -

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Berufs-Haftpflichtversicherung - Profi-Schutz für medizinische Fachberufe – AXA Versicherung AG

Inhaltsübersicht

- 1. Versichertes Risiko**
- 2. Versicherte Nebenrisiken**
- 3. Mitversicherte Personen**
- 4. Erweiterungen des Versicherungsschutzes**
 - 4.1 Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln, Codekarten und Transpondern
 - 4.2 Abhandenkommen von Sachen der Patienten, Besucher und Betriebsangehörigen
- 4.3 Abwässerschäden, Schäden durch Senkungen und Erdbeben
- 4.4 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander und Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
- 4.5 Auslandsschäden
- 4.6 Bearbeitungsschäden
- 4.7 Be- und Entladeschäden
- 4.8 Dozententätigkeit/Durchführung von Schulungsveranstaltungen
- 4.9 Erweiterter Strafrechtsschutz
 - 4.10 Kraftfahrzeuge und Anhänger (nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig)
 - 4.11 Leitungsschäden
 - 4.12 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden
 - 4.13 Mietsachschäden an beweglichen Sachen
 - 4.14 Strahlenschäden
 - 4.15 Vermögensschäden - Datenschutz/sonstige Vermögensschäden
 - 4.16 Vorsorgeversicherung
 - 4.17 Verkauf von Kosmetikartikeln
- 5. Risikobegrenzungen**
 - 5.1 Besondere Behandlungsmethoden
 - 5.2 Deckungsvorsorgepflicht pharmazeutischer Unternehmer
 - 5.3 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten
 - 5.4 Invasive und minimal invasive Arbeitstechniken
 - 5.5 Kraft- und Wasserfahrzeuge
 - 5.6 Luftfahrzeuge
 - 5.7 Weitere nicht versicherte Risiken
- 6. Versehensklausel**
- 7. Nachhaftungsversicherung**
- 8. Selbstbeteiligungen**
- 9. Privathaftpflichtversicherung - soweit beantragt und dokumentiert -**

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen

1. Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein angegebenen Betrieb bzw. Beruf. Versichert sind hierbei Tätigkeiten und Behandlungen, die zum Berufsbild gehören und die der Versicherungsnehmer aufgrund von Aus- und Fortbildung ausüben darf.

2. Versicherte Nebenrisiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

2.1 aus Besitz und Verwendung von zur Durchführung von Behandlungen zugelassenen von Apparaten und Behandlungsgeräten, soweit diese aufgrund der Aus- und Fortbildung des Versicherungsnehmers von ihm genutzt werden dürfen;

2.2 aus der Verabreichung von Masken, Packungen und Bädern;

2.3 aus der Unterhaltung von Einrichtungen, wie

- Wannenbäder einschließlich Unterwassermassage, Tauch-, Bewegungs- und/oder Schwimmbecken
- Saunakabinen
- Solarien- bzw. Sonnenbänke zur Unterstützung der Behandlung und/oder Therapie;

2.4 aus der Durchführung von Hausbesuchen;

2.5 aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Berufskollegen;

2.6 aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung);

2.7 aus der Beschäftigung von freien Mitarbeitern bei Krankenpflege-/ Altenpflegediensten sowie Vereinen, die medizinisch pflegerisch tätig sind.

Mitversichert ist im Umfang der Ziff. 3.1.3 die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

2.8 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken (ausgenommen Luftlandeplätze), Gebäuden oder Räumen (Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht), die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden oder die Dritten vermietet, verpachtet oder sonst wie überlassen werden.

Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer gem. § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Zeitpunkt des Besitzwechsels bestand.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

2.9 als Bauherr und Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten);

2.10 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft des Betriebes. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in der Betriebssportgemeinschaft;

2.11 aus betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen);

2.12 aus der Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen, Messen und

Märkten;

2.13 aus der Eigenschaft als Hüter fremder Tiere;

2.14 aus dem Import von Erzeugnissen aus

- Staaten, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören
- der Schweiz;

Kein Versicherungsschutz besteht für importierte Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer unter eigenem Namen und/oder Warenzeichen vertreibt.

3. Mitversicherte Personen

3.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheits- und Gefahrgutbeauftragte, der Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Umweltschutz, Datenschutz und/oder Abfallbeseitigung in dieser Eigenschaft;

3.1.2 eines vorübergehend bestellten Vertreters des Versicherungsnehmers, soweit nicht durch eine andere Versicherung für dieses Risiko Versicherungsschutz besteht;

3.1.3 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen (hierzu gehören auch die in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers oder bei der Verrichtung vorübergehender betrieblicher Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte gem. SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstatfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3.2 Mitversichert ist ferner im Umfang von Ziff. 3.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen und vorübergehend bestellten Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

4. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4.1 Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln, Codekarten und Transpondern

Eingeschlossen ist - entsprechend Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), Codekarten und Transpondern, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels der Codekarte oder des Transponders festgestellt wurde.

Soweit andere Versicherungen bestehen (z. B. Privat-Haftpflichtversicherungen), wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- allen sonstigen Folgeschäden eines Schlüssel, Codekarten- oder Transponderverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Schlüsseln, Codekarten und Transpondern für Tresore, Möbel und sonstige bewegliche Sachen.

4.2 Abhandenkommen von Sachen der Patienten, Besucher und Betriebsangehörigen

Eingeschlossen ist - entsprechend Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen der Patienten, Begleiter, Besucher und Betriebsangehörigen (Belegschaftshabe), sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das sich auf dem versicherten Betriebsgrundstück ereignet hat oder durch eine betriebliche Tätigkeit ermöglicht worden ist.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht (z. B. Einbruch-Diebstahl-, Kaskoversicherung), wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

4.3 Abwasserschäden, Schäden durch Senkungen und Erdbeben

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB und Ziff. 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen

- durch Abwässer (mit Ausnahme von Gewässerschäden). Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- durch Senkungen eines Grundstückes oder Erdbeben. Dies gilt jedoch nicht für das Bauherrenrisiko gem. Ziff. 2.2. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.4 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander und Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

4.4.1 Eingeschlossen sind - teilweise abweichend von Ziff. 7.4 (3) AHB - Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuches Teil VII handelt;
- Sachschäden.

4.4.2 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.5 AHB - Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

4.5 Auslandsschäden

4.5.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse

- aus Anlass von Geschäftsreisen und der Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen, Messen und Märkten;
- aus der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland, soweit sich der Patient im Zeitpunkt der Konsultation/Behandlung im Inland aufgehalten hat;
- aus Tätigkeiten der versicherten Art innerhalb der EU / des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), sofern
- diese nur gelegentlich und/oder zeitlich befristet erfolgt;
- keine eigene Praxis unterhalten wird;
- dem kein behördliches Verbot entgegen steht; - keine Versicherungspflicht besteht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Deckung nicht den französischen gesetzlichen Besonderheiten entspricht (Loi Kouchner, Loi About und Loi Hunault). Im Bereich des Heilwesens sowie für Hersteller, Anwender und Lieferanten von Gesundheitsprodukten im Endzustand (Fertigprodukte) gilt in Frankreich eine spezielle Versicherungspflicht.

Versicherungsschutz besteht nach deutschem oder jeweiligem Landesrecht.

4.5.2 Nicht versichert sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch gesetzliche Regressansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen - mit Ausnahme französischer Sozialversicherungsträger; insoweit gilt Ziff. 3.1.3 Abs. 2 dieser Bedingungen nicht;
- wegen Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

4.5.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

4.5.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.6 Bearbeitungsschäden

4.6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben;

sowie aus allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für unbewegliche Sachen oder Teile von ihnen, die nicht unmittelbar von der Tätigkeit oder Benutzung betroffen waren oder sich nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben, verbleibt es bei den allgemeinen Regeln für die Versicherung von Sachschäden.

4.6.2 Versicherungsschutz gem. Ziff. 4.6.1 besteht auch für Schäden an

- solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden;
- Arbeitsgeräten, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln, die dem Versicherungsnehmer zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit überlassen worden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- zur Behandlung übernommenen oder behandelten Tieren.

Innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden ist der Versicherungsschutz auf 100.000 EUR je Versicherungsfall und 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

Soweit andere Versicherungen bestehen (insbesondere Sachversicherungen), wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- (2) Bearbeitungsschäden an solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Lohnveredelung befinden oder befunden haben;
- (3) Beschädigung von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

4.6.3 Abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB finden Ziff. 4.6.1 und 4.6.2 auch dann Anwendung, wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkung handelt. In diesem Falle besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

4.6.4 Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

4.6.5 Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden sowie für Leitungsschäden richtet sich ausschließlich nach den Ziff. 4.7 bzw. 4.11.

4.7 Be- und Entladeschäden

4.7.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche und die der Deutschen Bahn AG oder sonstigen Bahnbetrieben gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind. Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn - die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist;

- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.

4.7.2 Abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB findet Ziff. 4.7.1 auch dann Anwendung, wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkung handelt. In diesem Falle besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

4.8 Dozententätigkeit/Durchführung von Schulungsveranstaltungen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als Dozent im Inland und aus gelegentlicher Dozententätigkeit im Ausland. Bei Versicherungsfällen im Ausland gelten Ziff. 4.5.2 ff.;
- aus der Durchführung von Schulungsveranstaltungen in eigenen und fremden Räumlichkeiten.

4.9 Erweiterter Strafrechtsschutz

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer abweichend von Ziff. 5.3 AHB die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen - gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren - Kosten der Verteidigung. Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf Verfahren in Europa.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

4.10 Kraftfahrzeuge und Anhänger (nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig)

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 5.5 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten und/oder Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers, einschließlich

- Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h,
- Hub- und Gabelstaplern mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h,
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h, - Anhänger.

Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

4.11 Leitungsschäden

4.11.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Freileitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.11.2 Abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB findet Ziff. 4.11.1 auch dann Anwendung, wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkung handelt. In diesem Falle besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

4.11.3 Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

4.12 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden

4.12.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken, auch anlässlich von Geschäftsreisen, gemieteten (nicht geleasteten) und gepachteten Räumen und Gebäuden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für deren Einrichtung, für Produktionsanlagen und dgl. sowie für gemieteten Wohnraum und dessen Einrichtung.

4.12.2 Abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB umfasst der Versicherungsschutz der Ziff. 4.12 auch Schäden durch Umwelteinwirkung. In diesen Fällen besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

4.12.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche - von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers; - von natürlichen und juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind;

- von Angehörigen der vorgenannten Personen und Angehörigen des
Versicherungsnehmers. Zum Kreis der Angehörigen: siehe Ziff. 7.5

(1) Abs. 2 AHB;

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie wegen sonstiger Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten können;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Aufzügen aller Art und an Elektrowerkzeugen. Dies gilt nur, soweit der Schaden auf eine Tätigkeit an diesen Sachen z. B. Bedienung, Prüfung, Wartung, Reparatur oder auf ein Unterlassen solcher Tätigkeiten zurückzuführen ist;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

4.12.4 Soweit für den Versicherungsnehmer oder zu seinen Gunsten andere Versicherungen bestehen (z. B. Gebäude- oder Privat-Haftpflichtversicherungen), wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

4.13 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an beweglichen Sachen. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie wegen sonstiger Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten können. Soweit für den Versicherungsnehmer oder zu seinen Gunsten andere Versicherungen bestehen (z. B. Glas-, sonstige Gebäude-, Transportoder Haftpflichtversicherungen) wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat. Im Rahmen der Versicherungssumme des Vertrages steht für Mietsachschäden an beweglichen Sachen eine Versicherungssumme von 100.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 200.000 EUR je Versicherungsjahr zur Verfügung.

4.14 Strahlenschäden

4.14.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.12 AHB und/oder Ziff. 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus

- deckungsvorsorgefreiem Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern
- wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Beschleunigern.

Kein Versicherungsschutz besteht - mit Ausnahme der Berufs-Haftpflichtversicherung für Medizinphysiker -, wenn diese radioaktiven Stoffe und Beschleuniger oder die notwendigen Messgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen haben. Das gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe, Beschleuniger oder Messgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.

4.14.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen im Rahmen der medizinischen Forschung, soweit eine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht.

Medizinische Forschung im Sinne dieser Bedingungen ist die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen, soweit sie der Fortentwicklung der Heilkunde oder der medizinischen Wissenschaft und nicht in erster Linie der Untersuchung oder Behandlung des einzelnen Patienten dient.

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig, für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

4.14.3 Die Erweiterung des Versicherungsschutzes gem. Ziff. 4.14 gilt nicht für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

4.15 Vermögensschäden

4.15.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

4.15.2 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen sonstiger Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
- aus Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartelloder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderen vergleichbaren Leitungs- und Aufsichtsgremien oder Organen im Zusammenhang stehen,
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332) keine Anwendung.

Abweichend von Ziff. 4.15.2 Abs. 2, 2. Spiegelstrich, ist im Rahmen der Berufs-Haftpflichtversicherung von Psychologen und Psychotherapeuten die gesetzliche Haftpflicht aus gutachterlicher Tätigkeit eingeschlossen.

4.16 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die für Personen- und Sachschäden vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332) keine Anwendung.

4.17 Verkauf von Kosmetikartikeln

Mitversichert gilt der Verkauf von Kosmetikartikeln bis zu einem Umsatz von jährlich 10.000 EUR. Sollte der Umsatz diesen Wert überschreiten, ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

5. Risikobegrenzungen

5.1 Besondere Behandlungsmethoden

Die Berufshaftpflicht ist nicht versichert, wenn der Versicherungsnehmer Tätigkeiten vornimmt, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten / Berufsbilder hinausgehen.

Dies gilt insbesondere für die Haftpflicht

5.1.1 aus der Durchführung von Tätowierungen, Piercings, Faltenunterspritzungen, Botoxbehandlungen, Fadenlifting, Injektionslipolyse, Kryolipolyse, Fettabbau mittels Ultraschall sowie aus der Entfernung von Tätowierungen und Permanent-Make-Up;

Die Ausschlüsse Faltenunterspritzungen sowie Botoxbehandlungen finden für Heilpraktiker keine Anwendung.

5.1.2 aus der Durchführung von Behandlungen mit Lasergeräten ab der Laserklasse 4;

5.1.3 aus ärztlicher Tätigkeit und aus der Verschreibung von Medikamenten, es sei denn, der Versicherungsnehmer ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hierzu befugt.

5.2 Deckungsvorsorgepflicht pharmazeutischer Unternehmer

Nicht versichert und nur durch besonderen Vertrag versicherbar ist die Haftpflicht wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

5.3 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

Für Ansprüche, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden, gilt:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

5.4 Invasive und minimal invasive Arbeitstechniken

Bei der Anwendung invasiver bzw. minimal invasiver Arbeitstechniken, bei denen Substanzen in oder unter die Epidermis des Patienten eingebracht werden (z. B. Permanent-Make-Up-Behandlung) gilt folgendes:

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen ästhetischer Folgen der Behandlung. Dies gilt sowohl für die Nichterreichung des mit der Behandlung verfolgten ästhetischen Ziels, als auch für den Fall, dass die Behandlung selbst unerwünschte ästhetische Auswirkungen hat sowie für sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.5 Kraft- und Wasserfahrzeuge

5.5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht

- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe jedoch Ziff. 4.10);
- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

5.5.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.5.3 Eine Tätigkeit der in Ziff. 5.5.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein

Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

5.6 Luftfahrzeuge

5.6.1 Nicht versichert und nur durch besonderen Vertrag versicherbar ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

5.6.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.6.3 Nicht versichert und nur durch besonderen Vertrag versicherbar ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

5.7 Weitere nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoff-Pipelines;
- solcher Personen, die bei Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben;
- wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- wegen Schäden an Immobilien, die in einem Umkreis von weniger als 150 m bei Sprengungen entstehen, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie bei Abbruch- und Einreißarbeiten wegen Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter-, Wasser- und Kohlendioxid-Explosionen sowie Kohlenstaubexplosionen;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nicht-selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

6. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag von Gefahreintritt an zu entrichten.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt; diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332) keine Anwendung.

7. Nachhaftungsversicherung

Wird der Versicherungsvertrag betreffend der Berufs-Haftpflichttrisiken allein aus Gründen der endgültigen und völligen Berufseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages bis zu fünf Jahren nach Vertragsbeendigung.

Die Nachhaftungsversicherung umfasst nach Beendigung des Vertrages eintretende Versicherungsfälle, die durch eine betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt herbeigeführt wurden.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Für Schäden durch Umwelteinwirkung richtet sich die Nachhaftungsversicherung ausschließlich nach den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

8. Selbstbeteiligungen

Der Versicherungsnehmer hat von jedem

- Schaden durch Abwässer, Erdbeben gem. Ziff. 4.3;
- Schaden in USA, den US-Territorien oder Kanada gem. Ziff. 4.5.1 und/oder den damit zusammenhängenden Aufwendungen des Versicherers für Kosten;
- Bearbeitungsschaden gem. Ziff. 4.6;
- Be- und Entladeschaden gem. Ziff. 4.7;
- Leitungsschaden gem. Ziff. 4.11; - Mietsachschaden gem. Ziff. 4.12; 250 EUR selbst zu tragen.
- Mietsachschaden an beweglichen Sachen gem. Ziff. 4.13 500 EUR selbst zu tragen.

Auf die Selbstbeteiligung für Schäden durch Umwelteinwirkung gem. den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332) wird hingewiesen.

9. Privathaftpflichtversicherung

Versichert ist

- soweit beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert -

- bei Einzelpersonen oder Einzelunternehmen **für den Versicherungsnehmer;**
- bei Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Gerätegemeinschaften **für die im Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen namentlich benannte Person**

die Privathaftpflicht, soweit nicht durch eine andere Versicherung für dieses Risiko Versicherungsschutz besteht.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung (Form 1.20.417).

Die Privathaftpflichtversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Sie erlischt mit dem Ausscheiden der versicherten Person aus der Praxis, spätestens jedoch mit Beendigung dieses Vertrages.

Bei Umwandlung des Vertrages in eine Nachhaftungsversicherung (Ziff. 7) entfällt die Mitversicherung der Privathaftpflichtversicherung; Versicherungsschutz für dieses Risiko muss dann besonders beantragt werden.